

Nachtrag 16

zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **14.01.2023** wird die Satzung der KVN in der Neufassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 25.02.2022, wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- (4) Der Vorstand der KVN besteht aus drei Mitgliedern. Dem Vorstand müssen mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören. Alle Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

§ 10 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl den hauptamtlichen Vorstand. Dabei erfolgt die Wahl für jeweils ein Mitglied des Vorstandes auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Für das weitere Mitglied des Vorstandes erfolgt die Wahl auf Vorschlag aus der Mitte der Vertreterversammlung.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in fünf getrennten Wahlgängen, wobei zunächst das Vorstandsmitglied für den hausärztlichen Versorgungsbereich, dann das Vorstandsmitglied für den fachärztlichen Versorgungsbereich und dann das weitere Vorstandsmitglied gewählt wird. Anschließend erfolgt die Wahl für den Vorsitz des Vorstandes. Hieran schließt sich die Wahl für den stellvertretenden Vorsitz des Vorstandes an. Für alle Wahlgänge gilt, dass gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen im jeweiligen Wahlgang erhält. Erhält keine/r der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl stattzufinden. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 - a) durch Tod,
 - b) wenn zur Betreuung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuungsperson nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist, und zwar auch dann, wenn deren Aufgabenkreis die in § 1896 Abs. 4 und § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

- c) wenn aufgrund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuchs eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt ist,
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) durch Niederlegung des Amtes,
 - f) durch Abberufung vom Amt (§ 6 Abs. 9).
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, findet eine Neuwahl für das frei gewordene Amt im betreffenden Versorgungsbereich statt. Anschließend erfolgt die Wahl zur Funktion innerhalb des Vorstandes.

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder nach §10 Abs. 2 Satz 2 umfassen den hausärztlichen einerseits und den fachärztlichen Versorgungsbereich andererseits. Die weiteren Aufgabenbereiche des Vorstandes ergeben sich aus dem vom Vorstand beschlossenen Organigramm.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 14.01.2023 die vorstehenden Änderungen der Satzung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Datum vom 21.02.2023 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover, 08.03.2023

Dr. Eckart Lummert
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN

